

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) regeln die Belieferung eines Kunden durch die Audax Energie GmbH, Otto-Franke-Str. 97, 12489 Berlin, im Folgenden „Lieferant“ genannt, mit Elektrizität für die vom Kunden angegebene Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrages (im Folgenden „Vertrag“), dessen Bestandteil die AGB sind.

2.- Der Lieferant ist im Interesse des Kunden verpflichtet, mit Netzbetreibern die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge abzuschließen. Der Lieferant hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde berechtigt ist, zu den Preisen und Bedingungen des Vertrages Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen des Vertrages für die Zwecke des Letztverbrauches geliefert.

3.- Voraussetzung für die Belieferung ist bei Privatkunden ein Jahresverbrauch von unter 10.000 kWh, bei Gewerbekunden von unter 100.000 kWh pro Lieferstelle. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT) ist derzeit nicht durchführbar. Privatkunden sind Kunden, die mit der bezogenen Elektrizität überwiegend ihren Eigenverbrauch im Haushalt decken. Bei der vom Lieferanten gelieferten Elektrizität handelt es sich um Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder um Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V und einer Frequenz von etwa 50 Hertz; dies richtet sich nach der Art der Elektrizität und der Spannung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Entnahmeanlage des Kunden angeschlossen ist. Die Belieferung erfolgt in Niederspannung ohne registrierte Leistungsmessung.

4.- Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten zu decken. Hiervon ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

1.- Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt mit der Annahme des den AGB beigefügten „Auftragsformulars Stromlieferungsvertrag“ (im Folgenden auch „Befüllungsauftrag“) des Kunden (Angebot) durch die Vertragsbestätigung des Lieferanten (Annahme) in Textform zustande und beginnt mit der Aufnahme der Belieferung des Kunden mit Elektrizität. Die Annahme des Angebots des Kunden durch den Lieferanten erfolgt unverzüglich, nachdem der Lieferant den Befüllungsauftrag des Kunden, die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages durch den vorherigen Lieferanten und die Bestätigung des Netznutzungsbeginns durch den zuständigen Netzbetreiber erhalten hat.

2.- Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen. Kommt der Vertrag fernmündlich zustande, so werden dem Kunden die einzelnen Vertragsbestandteile vor Vertragsschluss fernmündlich mitgeteilt und im Rahmen der Vertragsbestätigung nochmals zur Kenntnis gegeben.

3.- Sofern bei Übersendung der Vertragsbestätigung der genaue Lieferbeginn noch nicht feststeht, wird der Lieferant dem Kunden diesen unverzüglich gesondert mitteilen. Damit der Lieferant die zügige Aufnahme der Belieferung realisieren kann, ist es erforderlich, dass der Kunde die in seinem Befüllungsauftrag anzugebenden Daten vollständig und zutreffend mitteilt und dem Lieferanten eine Vollmacht zur Kündigung seines bisherigen Stromlieferungsvertrages erteilt oder diesen gegebenenfalls selbst zum Lieferbeginn kündigt. Bei einer Bestellung über die Internetseiten des Lieferanten, wird der Kunde aufgefordert, seine persönlichen Daten und Bankdaten einzugeben.

4.- Die Belieferung mit Elektrizität beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der zuständige Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Dies ist nach den verpflichtenden Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig höchstens 3 Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim zuständigen Netzbetreiber der Fall. Die Belieferung durch den Lieferanten beginnt jedoch frühestens mit dem auf die Beendigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages folgenden Tag. Der Kunde kann in seinem Befüllungsauftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Lieferbeginn nicht realisierbar sein, erfolgt die Aufnahme der Belieferung zum nächstmöglichen Termin. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf; zu Widerruf und Widerrufsfrist siehe Nr. 21 der AGB. Kann innerhalb von 6 Wochen ab dem vom Lieferanten bestätigten Termin für den Lieferbeginn oder einem vom Lieferanten bestätigten Wunschtermin des Kunden nicht mit

dessen Belieferung begonnen werden, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Kommt es innerhalb von 6 Monaten nach Zustandekommen des Vertrages gemäß Nr. 2.1 der AGB ohne Verschulden des Lieferanten nicht zu einer Aufnahme der Belieferung des Kunden, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

5.- Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben, insbesondere

- a) Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer),
- b) Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
- c) Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
- d) Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Belieferung durchgeführt wird, (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
- e) Angaben zu den Preisen.

Wenn dem Lieferanten die Angaben nach Nr. 2.5 Buchstabe a) der AGB nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.

3. PREISE

1.- Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene Elektrizität zu bezahlen.

2.- Die Preise ergeben sich aus dem den AGB beigefügten „Auftragsformular Stromlieferungsvertrag“, dort unter „Preis und Vertragslaufzeit“. Kommt es nach dem Zustandekommen des Vertrages gemäß Nr. 2.1 der AGB zu einer auf Nr. 4 der AGB gestützten Preisänderung, tritt der danach geänderte Preis an die Stelle des in dem „Auftragsformular Stromlieferungsvertrag“ zunächst vereinbarten Preises. Der Kunde kann die jeweils geltenden Preise darüber hinaus unter www.audaxenergie.de abrufen oder unter +49 (0) 30 24537780 erfragen.

3.- Alle vom Lieferanten für Privatkunden angegebenen Preise sind Bruttopreise; alle vom Lieferanten für Gewerbekunden angegebenen Preise sind insoweit Nettopreise, als dass noch die jeweils geltende Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen ist.

4. PREISÄNDERUNGEN

1.- Der Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält die folgenden Kosten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, Entgelte für den Netzzugang, Entgelte für die Messung und den Messstellenbetrieb, Kosten der Abrechnung (mit Ausnahme der Kosten für zusätzliche unterjährige Abrechnungen gemäß Nr. 10.4 der AGB), Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung – KAV, Aufschlag aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes – KWK-G (KWK-Aufschlag), Umlage aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG (EEG-Umlage), Umlage aufgrund des § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG (Offshore-Umlage), Umlage aufgrund des § 18 der Verordnung über abschaltbare Lasten – AblAV (AblAV-Umlage), Umlage aufgrund des § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage) sowie Steuern (Stromsteuer, Umsatzsteuer). Bei Gewerbekunden ist die Umsatzsteuer nicht im Strompreis enthalten. Der Strompreis versteht sich bei diesen Kunden daher zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2.- Der Lieferant wird den Strompreis im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die nach Nr. 4.1 der AGB für die Preisberechnung maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisanpassung vorzunehmen. Im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang wird der Lieferant Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben an den Kunden weitergegeben werden wie Kostenerhöhungen. Bei einer Preisanpassung wird der Lieferant eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vornehmen.

3.- Preisanpassungen nach Nr. 4.2 erfolgen zum Monatsbeginn und werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen im Voraus durch eine briefliche Mitteilung angekündigt. Der Kunde ist im Fall einer Preisanpassung berechtigt, gemäß § 315 Absatz 3 die Billigkeit zivilgerichtlich überprüfen zu lassen und/oder den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Frist bis zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Der Lieferant wird den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich auf diese gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit und dieses Kündigungsrecht hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Nr. 16 der AGB bleibt unberührt.

4.- Abweichend von Nr. 4.2 und 4.3 der AGB werden bei Privatkunden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Für Gewerbekunden bleiben Nr. 3.3 und 4.1 Sätze 3 und 4 der AGB unberührt.

5.- Bei der EEG-Umlage, der KWK-Umlage, der Offshore-Umlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage handelt es sich um hoheitlich veranlasste Belastungen, die vom Lieferanten nicht beeinflusst werden können („hoheitliche Belastungen“)

6. Soweit zukünftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitliche Belastungen wirksam werden, werden diese unmittelbar nach Maßgabe der Nr.4.6 bis 4.8 an den Kunden weitergereicht. Ist der Tarif „Spotmarktpreis“ oder „Festpreis“ vereinbart, gilt Satz 1 auch, wenn die in Nr. 4.5 genannten Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen nach Abschluss des Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kunden erhöht werden.

7. Die Weiterbelastung an den Kunden nach Nr. 4.6 wird zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen neu eingeführt oder erhöht werden. Der Lieferant wird den Kunden über die Weitergabe der Mehrkosten informieren. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung dieser Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen ist der Lieferant zur Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

8. Erhöht sich der Strompreis aufgrund einer Weiterbelastung nach Nr. 4.6 hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Der Lieferant wird den Kunden in der Mitteilung über die Mehrkosten auf dieses besondere Kündigungsrecht und dessen Wirkung gesondert hinweisen.

9.- Bei dem Tarif „Spotmarktpreis“ werden die Beschaffungskosten durch den Strompreis an der Energiebörse EPEX SPOT SE, abrufbar unter www.epeexspot.com, abgebildet, bei dem es sich um einen variablen Preis handelt. Änderungen dieses Preises stellen somit keine Preisänderung nach Nr. 4 der AGB dar mit der Folge, dass die in Nr. 4 der AGB geregelten Anforderungen an eine Preisänderung und aus einer Preisänderung folgenden Rechte des Kunden keine Anwendung finden. Die Vertriebskosten werden bei dem Tarif „Spotmarktpreis“ durch das „Entgelt Audax“ abgebildet. Änderungen des „Entgeltes Audax“ stellen eine Preisänderung nach Nr. 4.2 der AGB dar. Die Nr. 4.3. bis 4.8 bleiben unberührt.

10.- Für den Tarif „Festpreis“ werden ausschließlich Preisänderungen nach Nr. 4.5 bis 4.8 vorgenommen. Preisänderungen nach Nr. 4.2 sind ausgeschlossen. Nr. 4.4 bleibt unberührt.

5. UMFANG DER STROMLIEFERUNG

1.- Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen dieses Vertrages zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, a) soweit die Bedingungen dieses Vertrages zeitliche Beschränkungen vorsehen,

b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung auf eigene Initiative unterbrochen hat oder

c) soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertrags-gemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Vorstehender Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach Nr. 15 der AGB beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Sach-densverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3.- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung als Folge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Lieferstelle des Kunden angeschlossen ist, zustehen.

6. ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG VON ANLAGEN UND VERBRAUCHSGERÄTEN; MITTEILUNGSPFLICHTEN

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

7. MESSEINRICHTUNG UND ABLESUNG

1.- Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21 b EnWG festgestellt. Messeinrichtungen können auch Messsysteme sein.

2.- Die seitens des Lieferanten gelieferte Elektrizität wird durch eine Messeinrichtung festgestellt, die den eichrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Einhaltung dieser Vorgaben liegt in der Verantwortung des Messstellenbetreibers.

Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Lieferanten, hat er diesen mit der Antragstellung hierüber zu benachrichtigen. Nur falls die bei der Nachprüfung festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, trägt der Kunde die Kosten.

3.- Der Lieferant ist berechtigt, für die Abrechnung die vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Messdienstleister oder vom Kunden gelieferten Ablesedaten zu verwenden.

4.- Wird die Messeinrichtung in ein Kommunikationsnetz eingebunden, kann der Lieferant den Zählerstand fernauslesen. Im Übrigen kann der Zählerstand von einem Beauftragten des Lieferanten vor Ort oder auf Wunsch des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst abgelesen werden. Eine Ablesung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 erfolgt dann, wenn es für eine Abrechnung nach Nr. 10 der AGB oder aufgrund eines Lieferantenwechsels nötig ist oder ein berechtigtes Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es dem Kunden nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, kann er dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird der Lieferant kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

5.- Wenn das Grundstück und die Räume des Kunden trotz Beachtung der in Nr. 8 der AGB geregelten Voraussetzungen von den dort genannten Berechtigten nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden können oder die Messeinrichtungen nicht zugänglich sind oder der Kunde die Ablesung anderweitig behindert, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Im Fall des vorstehenden Satzes 1 ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden die durch den Ableserversuch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung zu stellen. Die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden entstanden oder der Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

8. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Nr. 7 der AGB erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch eine Mitteilung an den Kunden oder durch einen Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens 1 Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

9. VERTRAGSSTRAFE

1.- Verbrauch der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für 6 Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu 10 Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

2.- Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten verlangt werden.

3.- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Nr. 9.1 und 9.2 der AGB für einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate betragen darf, erhoben werden.

10. ABRECHNUNG

1.- Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Wahl des Lieferanten monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Kunden, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem erfasst wird, wird eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitgestellt.

2.- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von

Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

3.- Zum Ende jedes vom Lieferanten nach Nr. 10.1 der AGB festgelegten oder nach Nr. 10.4 der AGB vereinbarten Abrechnungszeitraumes und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Nach Beendigung des Lieferverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge oder zuwenig berechnete Beträge unverzüglich zu erstatten bzw. nachzuentrichten.

4.- Der Kunde kann abweichend von Nr. 10.1 der AGB eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen. Hierfür wird der Lieferant dem Kunden je zusätzlicher Verbrauchsrechnung eine Kostenpauschale von 10,00 EUR (brutto) berechnen. Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden zusätzlich zu dieser Kostenpauschale diejenigen Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Lieferanten durch den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister für zusätzlich beauftragte Ablesungen zum Zwecke der unterjährigen Abrechnung berechnet werden oder die ihm durch zusätzliche eigene Ablesungen nach Nr. 7.4 der AGB entstehen. Auf Verlangen des Kunden hat der Lieferant diesem die Kosten solcher zusätzlicher Ablesungen nachzuweisen.

5.- Die für die jeweils in Rechnung gestellte Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden in der Rechnung vollständig ausgewiesen. Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird in der Rechnung auch der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum erfolgte Änderungen der Preise und Bedingungen wird hingewiesen.

6.- Wünscht der Kunde Abrechnungen, Rechnungen, Abschlagsberechnungen und sonstige Zahlungsaufforderungen in Papierform, wird der Lieferant hierfür 2,00 EUR (brutto) monatlich berechnen. Anderenfalls erhält er solche Dokumente über das Online Portal nach Nr. 22 der AGB.

11. ABSCHLAGSZAHLUNGEN, ZAHLUNGSWEISE, ZAHLUNG UND VERZUG

1.- Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann der Lieferant für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, hat der Lieferant dies angemessen zu berücksichtigen.

2.- Ändern sich die verbrauchsabhängigen Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorwundersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

3.- Der Kunde kann die Zahlungen entweder über die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates oder per Banküberweisung leisten. Die Banküberweisung ist als Überweisung von einem Bankkonto und als Barüberweisung möglich.

4.- Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von vorstehendem Satz 2 unberührt.

5.- Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten keine Kosten entstanden sind oder die Kosten wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

6.- Gegen Ansprüche des Lieferanten kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den

Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

12. VORAUSZAHLUNGEN

1.- Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

2.- Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

3.- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

13. SICHERHEITSLISTUNG

1.- Ist der Kunde zu einer Vorauszahlung nach Nr. 12 der AGB nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

2.- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

3.- Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

4.- Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

14. BERECHNUNGSFEHLER

1.- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen, ein Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

2.- Ansprüche nach Nr. 9.1 der AGB sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

15. UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG

1.- Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung mit Elektrizität ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Vertrag einschließlich der AGB in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

2.- Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 NAV mit der Unterbrechung der zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 EUR in Verzug ist. Gewerbekunden müssen abweichend von vorstehendem Satz 4 mit mindestens 1.000 EUR in Verzug sein. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet

beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, muss er für eine Unterbrechung der Versorgung zusätzlich mit einem Betrag in Zahlungsverzug sein, der die Sicherheitsleistung nicht unerheblich übersteigt.

3.- Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden 3 Werktage im Voraus anzukündigen.

4.- Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; 15.2 die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die § 15 Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer oder überhaupt keiner Kosten gestattet.

16. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

1.- Die Vertragsdauer beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages nach Nr. 2.1 der AGB und beträgt mindestens 1 oder 2 Jahre. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragsdauer automatisch um jeweils weitere zwölf Monate, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragsdauer gekündigt wird.

2.- Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Zugang ebenfalls in Textform bestätigen.

3.- Für den Fall einer Kündigung, insbesondere für einen darauf folgenden Lieferantenwechsel, darf der Lieferant kein gesondertes Entgelt verlangen. Ein Lieferantenwechsel wird entsprechend der hierfür geltenden Regelungen zügig verlaufen. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

17. FRISTLOSE KÜNDIGUNG

Der Lieferant ist in den Fällen der Nr. 15.1 der AGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Nr. 15.2 der AGB ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung 2 Wochen vorher angedroht wurde, Nr. 15.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

18. HAFTUNG

1.- Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

2.- Soweit die Haftung gesetzlich von einem Verschulden abhängt, haften die Vertragsparteien im Übrigen nur, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vertragspartei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die andere Vertragspartei vertrauen darf. Beruht die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf leichter Fahrlässigkeit, ist der Schaden jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden sowie der wesentlichen Vertragspflichten.

3.- Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt.

19. UMGABUNG / ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGES

1.- Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

2. Der Lieferant wird den Kunden an der neuen Lieferstelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

3.- Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Nr. 19.1 der AGB aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache, des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Verbrauchsstelle, für die der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen

Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglich Abmeldung der bisherigen Verbrauchsstelle bleibt unberührt.

4.- Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden zuvor rechtzeitig mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

20. ÄNDERUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN UND AGB

1.- Änderungen der Vertragsbedingungen und AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Sie werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in einer brieflichen Mitteilung angeboten, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode. Hat der Kunde mit dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. über das Portal Online Service), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

2.- Der Lieferant wird dem Kunden eine Änderung der AGB anbieten, wenn und soweit die Anpassung erforderlich ist, um
a) eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wegen unvorhersehbarer Änderungen, die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat (z.B. Änderung der gesetzlichen (insbesondere EnWG, Stromgrundversorgungsverordnung [StromGVV], Stromnetzzugangsverordnung [StromNZV], Messzugangsverordnung [MessZV]) oder sonstigen Rahmenbedingungen (insbesondere Rechtsprechung, regulierungsbehördliche Entscheidungen), zu beseitigen oder

b) eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt, zu beseitigen und das Gesetz keine Regelung bereithält, die die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wiederherstellt oder die entstandene Lücke füllt. Eine Lücke kann insbesondere dann entstehen, wenn eine vereinbarte Klausel nach der Rechtsprechung als unwirksam gilt.

3.- Die Zustimmung des Kunden nach Nr. 20.1 der AGB gilt in den vorgenannten Fällen als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der AGB nach diesem Absatz den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruchs sowie das bestehende Kündigungsrecht wird der Lieferant den Kunden in seiner brieflichen Mitteilung besonders hinweisen.

3.- Stimmt der Kunde der ihm nach vorstehender Nr. 20.1 der AGB angebotenen Änderung der AGB nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung in den Fällen der Nr. 20.2 der AGB form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.

21. WIDERRUFSRECHT

Wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses gemäß Nr. 2.1 der AGB. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Audax Energie GmbH, Otto-Franke-Str. 97, 12489 Berlin, Telefon: +49 (0)30 24537780, FAX: +49 (0)30 92252699, E-Mail: info@audaxenergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Nach § 13 BGB ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art, als die von angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

22. ONLINE SERVICE

Der Lieferant unterhält das Portal Online Service (OS-Portal) auf seiner Website unter www.audaxenergie.de. Die nachfolgend dargestellten Sonderregelungen gelten nur für Kunden, die sich im OS-Portal registriert haben, jeweils ab dem Zeitpunkt dieser Registrierung:

Anstatt die Rechnungen und sonstigen Schreiben schriftlich zu übersenden, wird der Lieferant diese jeweils im OS-Portal hinterlegen – im Fall von Nr. 4.3 und 4.5 sowie Nr. 16.1, 16.2 und 17 der AGB zusätzlich zur brieflichen Mitteilung. Über die Verfügbarkeit dieser Rechnungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im OS-Portal angegebene Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben dort abzurufen. Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde eine E-Mail des Lieferanten erhalten hat, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im OS-Portal hinterlegt wurden. Dies gilt nicht, wenn das OS-Portal aufgrund einer technischen Störung nicht erreichbar ist. In diesem Fall tritt der Zugang erst nach Behebung der technischen Störung ein. Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im OS-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren.

23. DATENVERWENDUNG UND DATENSCHUTZ

1.- Der Lieferant darf die personenbezogenen Daten des Kunden unter Wahrung seiner schutzwürdigen Interessen und Beachtung des § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) an Bonitätsinformationsdienste zum Zweck der Bonitätsprüfung übermitteln und Auskünfte über den Kunden von diesen Diensten beziehen.

2.- Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für den Lieferanten insbesondere im Rahmen der Nr. 7.3 der AGB notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet der Lieferant die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

24. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden. Dies gilt nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

25. WARTUNGSDIENSTE UND -ENTGELTE / INFORMATIONEN HIERZU

1.- Der Lieferant bietet keine Wartungsdienste an.
2.- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

26. VERBRAUCHERBESCHWERDE, SCHLICHTUNGSVERFAHREN

1.- Nach § 111a des Energiewirtschaftsgesetzes sind Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Abschluss des Stromliefervertrages mit dem Lieferanten oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an:

Audax Energie GmbH,
Otto-Franke-Str. 97
12489 Berlin
Tel. +49 (0)30 24537780
FAX: +49 (0)30 92252699
E-Mail: info@audaxenergie.de

2.- Sofern der Lieferant der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens 4 Wochen nach deren Zugang abgeholfen hat, ist der Kunde nach § 111b des Energiewirtschaftsgesetzes berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. (030) 27 57 24 00, FAX: (030) 27 57 24 069, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de, zur Streitbeilegung anzurufen. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird von dem Kunden kein Entgelt erhoben, wenn nicht die Beantragung der Schlichtung offensichtlich missbräuchlich ist. Das Recht des Kunden und des Lieferanten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die gesetzliche Verjährung nach § 204 Absatz 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle gehemmt.

3.- Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. (030) 22 48 05 00, FAX: (030) 22 48 03 23, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Homepage: www.bundesnetzagentur.de.

Besondere Vertragsbedingungen (Stand: 01/01/2017)

27. INFORMATIONEN NACH DEM ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ	Bundesstelle für Energieeffizienz (Homepage: www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (dena), Homepage: www.dena.de , und dem	Bundesverband der Verbraucherzentralen (Homepage: www.vzbv.de).
Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflichten nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der		28. SCHLUSSBESTIMMUNGEN Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben der Vertrag oder die AGB im Übrigen davon unberührt.

Anlage 1: Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Audax Energie GmbH, Otto-Franke-Str.97, 12489 Berlin; E-Mail: widerruf@audaxenergie.de; Fax: +49 (0)30 92252699; Tel.: + 49 030/ 2453778) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

✂ _____

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An:

Audax Energie GmbH, Otto-Franke-Str.97, 12489 Berlin
E-Mail: widerruf@audaxenergie.de
Fax: +49 (0)30 92252699

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Stromliefervertrag.

Bestellt am (*): ____ / ____ / ____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Ort, Datum

Unterschrift des Verbrauchers

(*)Unzutreffendes streichen.